

Erklärung über den Einbau einer unvollständigen Maschine

in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/42/EC über Maschinen, Annex II 1.B.

Hersteller	KLIMAOPREMA d.d. Gradna 78A, 10430 Samobor, Croatia
Person, die berechtigt ist, die technische Dokumentation zu erstellen	Siniša Murtezanović, <i>mag.eng.mech.</i> <i>Technischer Direktor</i>
Produktbeschreibung	Allgemeine Beschreibung: VAV-Regler Typ: Variabler Volumenstromreglerbox Handelsname: CAVU Funktion: Regelung des Volumenstroms in der Lüftungsanlage nach einem vorgegebenen Sollwert

Wir erklären hiermit, dass die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EC über Maschinen, Annex I, Abschnitt 1.1.2, 1.1.3, 1.3.4, 1.5.1, erfüllt sind.

Wir erklären ferner, dass die entsprechenden technischen Unterlagen gemäß Anex VII Teil B erfüllt sind.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass die unvollständige Maschine mit allen einschlägigen Bestimmungen der folgenden Richtlinien übereinstimmt:

Richtlinie 2006/42/EC	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EC (Neufassung)
Richtlinie 2014/30/EU	Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit
Richtlinie 2014/35/EU	Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel auf dem Markt zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

Referenz auf die verwendete harmonisierte Norm, wie in der Richtlinie 2006/42/EC, Artikel 7 Absatz 2, beschrieben:

EN ISO 12100:2010	Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung
-------------------	--

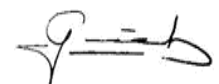
Der Hersteller der beschriebenen unvollständigen Maschine verpflichtet sich, auf begründetes Verlangen der zuständigen nationalen Behörden die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden auf dem Postweg übermittelt. Dieses Verfahren stellt die geistigen Eigentumsrechte des Herstellers der unvollständigen Maschine nicht in Frage.

Hinweis: Unvollständige Maschinen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die endgültige Maschine, in die sie eingebaut werden sollen, für konform mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EC erklärt wurde.

Unterschiedet für den Hersteller in dessen :

Sergio Galošić, CEO

2 klimaoprema d.d.
Za projektiranje, proizvodnju, postavljanje,
popravak i održavanje opreme za klimatizaciju
10430 SAMOBOR, GRADNA 78/A



Samobor, 17.03.2020.